

STADT GEHRDEN

Der Bürgermeister

Datum

03.05.2018

Vorlage:

2016-2021/0418

Öffentlichkeitsstatus:

öffentlich

Ersteller/in:

FD 51 - Stadtplanung

Beratungsfolge	Sitzung am:
Ausschuss für Bau- und Städteplanung (BSP)	15.05.2018
Verwaltungsausschuss (VA)	16.05.2018

Beschlussvorlage

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Lagerhalle mit Photovoltaikanlage

Lage des Grundstückes: Gemarkung Leveste, Flur 8, Flurstück 128, in Verlängerung der Beekstraße

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Zum Bau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Photovoltaikanlage in der Gemarkung Leveste, Flur 8, Flurstück 128 (in Verlängerung der Beekstraße) wird das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 in Verbindung mit §35 BauGB erteilt.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.03.2018 wurde bei der Stadt Gehrden eine Bauvoranfrage zum Bau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle von einem Levester Landwirt gestellt. Die Halle soll mit einer Photovoltaikanlage versehen werden.

Ein ähnlicher Antrag wurde bereits im Jahr 2010 gestellt und für einen etwas weiter östlich liegenden Bauort sowohl vom Ortsrat Leveste als auch vom Rat der Stadt Gehrden positiv beurteilt, so dass ein positiver Bescheid durch die Bauaufsichtsbehörde 2013 erteilt wurde. Auflagen ergaben sich ausschließlich hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Bauvorbescheid gilt nur für 3 Jahre, so dass erneut angefragt wird, ob weiterhin der Bau der Halle für Maschinen und als Lager für landwirtschaftliche Erzeugnisse möglich ist. Der Standort hat sich etwas verändert und ist soweit nach Westen verschoben worden, dass er noch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes H 24 neu liegt.



Die Grenze des Geltungsbereiches des LSG 24 ist als dicker Strich zu erkennen. Die Lagerhalle soll im Bereich des Knicks direkt an der Verlängerung der Beekstraße liegen. Siehe hierzu auch den Lageplan als Anlage.

Das Einvernehmen zum Bau der Halle kann nur aus den im Baugesetzbuch unter §35 genannten Gründen rechtssicher versagt werden. Da es sich um eine Anlage für einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der hinsichtlich der Bauvorhaben im Außenbereich privilegiert ist und andere Gründe zum Versagen des Einvernehmens nicht zu erkennen sind, sollte das Einvernehmen erteilt werden.

Da der Ortsrat Leveste innerhalb der Zeit, in der das Einvernehmen erteilt werden muss (2 Monate) nicht mehr tagt, sollte die Stellungnahme ohne den Ortsrat erteilt werden. Die endgültige Entscheidung zur Zulässigkeit trifft wieder die Bauaufsichtsabteilung der Region Hannover.

Anlage/n:

Anlage: Lageplan_Antrag

(Bürgermeister) (Erster Stadtrat) (Sachbearbeiter/in) (Mitzeichnung)